



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. August 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0271(NLE)**

**11288/21
ADD 1**

TRANS 505

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. August 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 478 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 15. Generalversammlung der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 478 final - ANNEX.

Anl.: COM(2021) 478 final - ANNEX



Brüssel, den 17.8.2021
COM(2021) 478 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Europäischen Union auf der 15. Generalversammlung der
Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) zu
vertretenden Standpunkt**

ANHANG

1. EINFÜHRUNG

Am 28. und 29. September 2021 findet die 15. Tagung der Generalversammlung der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail, OTIF) statt. Die Sitzungsunterlagen sind auf der Website der OTIF unter folgendem Link abrufbar:

http://extranet.otif.org/de/?page_id=140

2. STANDPUNKT DER UNION ZU BESTIMMTEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN

TOP 1: Wahl des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes

<i>Dokument(e):</i>	entfällt
<i>Zuständigkeit:</i>	Union (geteilt)
<i>Ausübung der Stimmrechte:</i>	Mitgliedstaaten
<i>Standpunkt:</i>	entfällt

TOP 2: Annahme der Tagesordnung

<i>Dokument(e):</i>	SG-21009-AG 15/2
<i>Zuständigkeit:</i>	Union (geteilt und ausschließlich)
<i>Ausübung der Stimmrechte:</i>	Union
<i>Standpunkt:</i>	Zustimmung zur Annahme des Tagesordnungsentwurfs

TOP 3: Bestellung des Ausschusses zur Prüfung der Vollmachten

<i>Dokument(e):</i>	entfällt
<i>Zuständigkeit:</i>	Union (geteilt)
<i>Ausübung der Stimmrechte:</i>	Mitgliedstaaten
<i>Standpunkt:</i>	entfällt

TOP 4: Organisation der Arbeiten und Bestellung weiterer erforderlicher Ausschüsse

<i>Dokument(e):</i>	entfällt
<i>Zuständigkeit:</i>	Union (geteilt)
<i>Ausübung der Stimmrechte:</i>	Mitgliedstaaten
<i>Standpunkt:</i>	entfällt

TOP 5: Status des Übereinkommens und der OTIF-Mitgliedschaft

<i>Dokument(e):</i>	SG-21010-AG15/5
<i>Zuständigkeit:</i>	Union (geteilt)
<i>Ausübung der</i>	entfällt

<i>Stimmrechte:</i>	
<i>Standpunkt:</i>	entfällt

TOP 6: Wahl des Generalsekretärs für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024

<i>Dokument(e):</i>	ingeschränkte Verteilung
<i>Zuständigkeit:</i>	Union (geteilt)
<i>Ausübung der Stimmrechte:</i>	Mitgliedstaaten
<i>Standpunkt:</i>	entfällt

TOP 7: Langfriststrategie der OTIF

<i>Dokument(e):</i>	SG-21017-AG 15/7
<i>Zuständigkeit:</i>	Union (geteilt und ausschließliche)
<i>Ausübung der Stimmrechte:</i>	Union
<i>Standpunkt:</i>	<p>Unterstützung der Initiative des Generalsekretärs zur Entwicklung einer Langfriststrategie der OTIF.</p> <p>Zur Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs und Würdigung der Tatsache, dass die Stellungnahmen der EU während des Konsultationsprozesses tatsächlich berücksichtigt wurden.</p> <p>Unterstützung des Beschlussvorschlags der Generalversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Generalsekretär zu beauftragen, einen überarbeiteten Entwurf der Langfriststrategie vorzubereiten, der auf dem mit Rundschreiben SG-21001 (siehe Anlage 1) versandten Entwurf basiert und entsprechend der Reaktion des Generalsekretärs auf die in der Konsultation (Teil D des Dokuments SG-21017-AG 15/7) erhaltenen Rückmeldungen und den Ergebnissen der Diskussionen auf der 15. Generalversammlung aktualisiert wird, - den Generalsekretär zu beauftragen, in Absprache mit den Organen der OTIF eine Langfriststrategie der OTIF auszuarbeiten und diese der nächsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung, die für Herbst 2024 geplant ist, zur Annahme vorzulegen. <p>Während weiterer diesbezüglicher Diskussionen innerhalb der OTIF sollte sich die Union bemühen sicherzustellen, dass die Langfriststrategie der OTIF mit der EU-Strategie zur Förderung der Konnektivität zwischen Europa und Asien und den</p>

	<p>einschlägigen politischen Zielen der EU im Eisenbahnverkehr im Einklang steht, dass die Formulierung langfristiger strategischer Ziele der OTIF die Ziele der Organisation angemessen abdeckt und nicht dazu führt, dass der OTIF neue Ziele zugeschrieben werden und/oder bestehende Ziele so ausgelegt werden können, dass die Zuständigkeiten der OTIF ausgeweitet werden, dass die möglichen Auswirkungen der Langfriststrategie auf die Organisation und die Ressourcen der OTIF bewertet und als Teil des Vorschlags für einen überarbeiteten Vorschlagsentwurf festgehalten werden, dass die Strategie, nachdem sie von der Generalversammlung angenommen wurde, primär unter Einsatz der bestehenden, im COTIF festgelegten Instrumente und Verfahren umgesetzt wird (Arbeitsprogramm, Haushalt, Verwaltungsberichte, Tätigkeiten der Organe usw.).</p>
<i>Anmerkungen:</i>	<p>Der EU-Beitrag zur Konsultation, die über den Vorschlagsentwurf für die Langfriststrategie der OTIF organisiert wurde, wurde dem OTIF-Sekretariat am 17. März 2021 vorgelegt und ist als Anhang von SG-21017-AG 15/7 beigefügt. Die EU begrüßte die Initiative, wies jedoch darauf hin, dass der Strategieentwurf nicht hinreichend entwickelt sei. Es bedarf weiterer Hintergrundinformationen und Erörterungen auf Sachverständigenebene. Den Ausgangspunkt sollten die Analyse der gegenwärtigen Situation des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs, einschließlich der Darstellung aktueller und entstehender Herausforderungen, sowie die Berücksichtigung einschlägiger rechtlicher, wirtschaftlicher, ökologischer und technologischer Erkenntnisse bilden.</p>

TOP 8 a): Bericht über die Tätigkeiten des Ad-hoc-Ausschusses für Kooperation und der Arbeitsgruppe der Rechtsexperten

<i>Dokument(e):</i>	SG-21018-AG 15/8.1
<i>Zuständigkeit:</i>	Union (geteilt und ausschließlich)
<i>Ausübung der Stimmrechte:</i>	Union
<i>Standpunkt:</i>	<p>Zurkenntnisnahme des Berichts über die Tätigkeiten des Ad-hoc-Ausschusses für Kooperation und der Arbeitsgruppe der Rechtsexperten und Anerkennung der Bedeutung einer Fortsetzung und Optimierung der Arbeiten dieser beiden Gremien.</p> <p>Unterstützung des Beschlusses der Generalversammlung, den Ad-hoc-Ausschuss für Kooperation und die Arbeitsgruppe der Rechtsexperten zu einem einzigen Ad-hoc-Ausschuss für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit zusammenzufassen.</p>

	Billigung des vorgeschlagenen Mandats des Ad-hoc-Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit für einen ersten Zeitraum von drei Jahren, sofern dieses die Anforderung umfasst, seine Tätigkeiten mit den Organen gemäß Artikel 13 § 1 des COTIF zu koordinieren. Wird diese Anforderung von der Generalversammlung nicht angenommen, sollte die Union eine einseitige Erklärung abgeben, in der sie die Auffassung der Europäischen Union zum Ausdruck bringt, dass dieser Ad-hoc-Ausschuss seine Tätigkeiten mit den Organen gemäß Artikel 13 § 1 des COTIF koordinieren sollte.
<i>Anmerkungen:</i>	In dem vom Generalsekretär vorgelegten Bericht wird festgestellt, dass der Ad-hoc-Ausschuss für Kooperation und die Arbeitsgruppe der Rechtsexperten ihre Mandate wirksam erfüllt und ihren Wert im Zusammenhang mit der Entwicklung von OTIF-Rechtsvorschriften und der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit unter Beweis gestellt haben. Auf den 4. Tagungen im April 2021 einigten sich die beiden Gremien auf einen gemeinsamen Vorschlag zur Neuorganisation ihrer künftigen Arbeit und Verringerung des Verwaltungsaufwands durch die Einrichtung eines einzigen Ad-hoc-Ausschusses.

TOP 8 b): Überwachung und Bewertung von Rechtsinstrumenten

<i>Dokument(e):</i>	SG-21019-AG 15/8.2
<i>Zuständigkeit:</i>	Union (geteilt und ausschließlich)
<i>Ausübung der Stimmrechte:</i>	Union
<i>Standpunkt:</i>	Unterstützung der Annahme des Beschlussentwurfs über die Überwachung und Bewertung von Rechtsinstrumenten. Unterstützung der Genehmigung der erläuternden Anmerkungen zu dem Beschlussentwurf über die Überwachung und Bewertung von Rechtsinstrumenten.
<i>Anmerkungen:</i>	Im vorgeschlagenen Beschlussentwurf werden die erforderlichen rechtlichen Bestimmungen für die Organisation und Umsetzung des Überwachungs- und Bewertungssystems der OTIF-Rechtsinstrumente (Anwendungsbereich, Planung und Priorisierung, Zusammenarbeit, Datenerhebung, Bewertung und Follow-up) im Einklang mit den Zielen des Arbeitsprogramms der OTIF aufgestellt.

TOP 8 c): Änderung der Geschäftsordnung der Generalversammlung bezüglich Teilnahme und Vertretung (Vollmachten)

<i>Dokument(e):</i>	SG-21020-AG 15/8.3
---------------------	--------------------

<i>Zuständigkeit:</i>	Union (geteilt und ausschließlich)
<i>Ausübung der Stimmrechte:</i>	Union
<i>Standpunkt:</i>	Unterstützung der Annahme der Änderungen von Artikel 4 bis 7 der Geschäftsordnung der Generalversammlung. Unterstützung der Genehmigung der erläuternden Anmerkungen zu Artikel 4 bis 7 der Geschäftsordnung der Generalversammlung.
<i>Anmerkungen:</i>	Die Arbeitsgruppe der Rechtsexperten hat Vorschläge zur Änderung der Bestimmungen der Geschäftsordnung der Generalversammlung in Bezug auf Vollmachten ausgearbeitet, um diese zu verbessern und klarer zu formulieren.

TOP 8 d): UNECE-Initiative zum einheitlichen Eisenbahnrecht

<i>Dokument(e):</i>	SG-21021-AG 15/8.4
<i>Zuständigkeit:</i>	Union (geteilt und ausschließlich)
<i>Ausübung der Stimmrechte:</i>	Union
<i>Standpunkt:</i>	Zurkenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs sowie der Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe der Rechtsexperten über die möglichen Ansätze zur Vereinheitlichung des Eisenbahnrechts. Zustimmung zum Beschlussvorschlag der Generalversammlung: <ul style="list-style-type: none"> - die Ausarbeitung und Annahme eines Schnittstellenrechts zwischen COTIF/CIM und SMGS zu unterstützen, um die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern zwischen Europa und Asien zu erleichtern, sofern dieses Schnittstellenrecht nicht im Widerspruch zu den ER CIM und dem SMGS steht, - den Generalsekretär zu beauftragen, sich weiterhin an den UNECE-Arbeiten an dem Projekt zur Vereinheitlichung des Eisenbahnverkehrs zu beteiligen, sowie den Ad-hoc-Ausschuss für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit zu beauftragen, das UNECE-Projekt zur Vereinheitlichung des Eisenbahnverkehrs zu überwachen. Bekräftigung des auf ihrer 13. Tagung gefassten Beschlusses, in dem sie anerkennt, dass für eine Beteiligung an der Ausarbeitung eines neuen Textes zum internationalen Eisenbahnrecht, dessen Anwendungsbereich und Ziele mit dem Anwendungsbereich des COTIF und den Zielen der OTIF kollidieren oder sich teilweise überschneiden können, ein vorheriger Beschluss ihrerseits erforderlich ist.
<i>Anmerkungen:</i>	Gegenstand sind die Harmonisierung und Vereinheitlichung des

	<p>Eisenbahnverkehrsrechts für den internationalen Verkehr in Eurasien, der derzeit durch zwei unterschiedliche Rechtsrahmen geregelt wird: (1) das COTIF, das von der OTIF verwaltet wird, einschließlich seines Anhangs B „Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (ER CIM)“, (2) das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (SMGS), das von der Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD) verwaltet wird. Ziel der UNECE-Initiative zum einheitlichen Eisenbahnrecht ist die Entwicklung eines Ansatzes zur Vereinheitlichung des Eisenbahnbeförderungsrechts, um die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit von euro-asiatischen Schienengüterverkehrsdiensten zu verbessern. Die an diesen Tätigkeiten der UNECE beteiligten Experten der Mitgliedstaaten und der Kommission vertraten einen pragmatischen und schrittweisen Ansatz, der in einem ersten Schritt die mögliche Annahme eines Übereinkommens über den Beförderungsvertrag als Ersatz für eine einheitliche Rechtsordnung vorsah, das parallel zu den einschlägigen Rechtsvorschriften der OTIF und OSShD bestehen könnte. Ein solches Schnittstellenrecht zwischen COTIF/CIM und SMGS würde eine Lücke in den internationalen Regelungen für grenzüberschreitende Beförderungen schließen, wenn weder die ER CIM noch das SMGS über die gesamte Strecke (Verkehr zwischen Europa und Asien) angewandt werden kann.</p>
--	--

TOP 9: Vorschriften für die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs

<i>Dokument(e):</i>	SG-21022-AG 15/9
<i>Zuständigkeit:</i>	Union (geteilt und ausschließlich)
<i>Ausübung der Stimmrechte:</i>	Union
<i>Standpunkt:</i>	<p>Unterstützung des Entwurfs einer „Ordnung über die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs“ mit dem Ersuchen, dass Artikel 5 (Qualifikationskriterien) wie folgt geändert wird: <i>„Kenntnisse in allen drei Arbeitssprachen der OTIF, wobei in einer Arbeitssprache die Fähigkeit, sich sicher und flüssig auszudrücken, vorausgesetzt wird“</i>.</p> <p>Unterstützung der Genehmigung der erläuternden Anmerkungen zu dem Ordnungsentwurf in ihrer gegebenenfalls in der Sitzung geänderten Fassung, um den oben genannten Vorschlag für eine Änderung von Artikel 5 des Ordnungsentwurfs aufzunehmen.</p> <p>Unterstützung der Annahme der Änderungen von Artikel 10</p>

	<p>und 22 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und Unterstützung der Genehmigung der erläuternden Anmerkungen zu Artikel 10 und 22 der Geschäftsordnung der Generalversammlung.</p> <p>Unterstützung der Annahme der Änderungen von Artikel 10 und 22 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und Genehmigung der erläuternden Anmerkungen zu Artikel 10 und 22 der Geschäftsordnung der Generalversammlung in Bezug auf die Wahl und Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs.</p>
<i>Anmerkungen:</i>	<p>Im Gegensatz zu den bisher für Bewerber auf den Posten des OTIF-Generalsekretärs angewandten Qualifikationskriterien (Kenntnisse in allen drei Arbeitssprachen der OTIF, wobei in einer Arbeitssprache die Fähigkeit, sich sicher und flüssig auszudrücken, vorausgesetzt wird) stellt die vorgeschlagene Ordnung ausdrücklich die Kenntnisse der englischen Sprache in den Vordergrund. Zudem wären nur Kenntnisse in zwei der OTIF-Arbeitssprachen erforderlich.</p>

TOP 10: Änderung der Geschäftsordnung der Generalversammlung

<i>Dokument(e):</i>	SG-21024-AG 15/10
<i>Zuständigkeit:</i>	Union (geteilt und ausschließlich)
<i>Ausübung der Stimmrechte:</i>	Union
<i>Standpunkt:</i>	<p>Unterstützung der Annahme der Änderungen von Artikel 4 bis 7, 10, 22 und 28 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und des Ersetzens der Geschäftsordnung durch die konsolidierte Fassung gemäß Anhang 1 von SG-21024-AG 15/10.</p> <p>Unterstützung der Genehmigung der erläuternden Anmerkungen zu Artikel 4 bis 7, 10 und 22 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und des Ersetzens der erläuternden Anmerkungen durch die konsolidierte Fassung gemäß Anhang 2 von SG-21024-AG 15/10.</p>
<i>Anmerkungen:</i>	<p>Wie unter Tagesordnungspunkt 8 c) und Tagesordnungspunkt 9 erwähnt, wird die Generalversammlung über Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung der Generalversammlung entscheiden. Eine konsolidierte Fassung aller Änderungen sollte der Generalversammlung zur Prüfung und Annahme vorgelegt werden.</p>

TOP 11: Haushaltsrahmen

<i>Dokument(e):</i>	eingeschränkte Verteilung
<i>Zuständigkeit:</i>	Mitgliedstaaten

<i>Ausübung der Stimmrechte:</i>	Mitgliedstaaten
<i>Standpunkt:</i>	entfällt
<i>Anmerkungen:</i>	Nach Artikel 4 der EU-OTIF-Beitrittsvereinbarung leistet die Union „keinen Beitrag zum Haushalt der OTIF und wirkt an den Beschlüssen über den Haushalt nicht mit“.

TOP 12: Bericht des Verwaltungsausschusses über seine Tätigkeit während der Amtszeit vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2021

<i>Dokument(e):</i>	eingeschränkte Verteilung
<i>Zuständigkeit:</i>	Union (geteilt)
<i>Ausübung der Stimmrechte:</i>	Mitgliedstaaten
<i>Standpunkt:</i>	entfällt

TOP 13: Wahl des Verwaltungsausschusses für die Amtszeit vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2021 (Zusammensetzung und Vorsitz)

<i>Dokument(e):</i>	eingeschränkte Verteilung
<i>Zuständigkeit:</i>	Union (geteilt)
<i>Ausübung der Stimmrechte:</i>	Mitgliedstaaten
<i>Standpunkt:</i>	entfällt

TOP 18: Annahme der Beschlüsse, Mandate, Empfehlungen und sonstigen Akte der Generalversammlung (Schlussdokument)

<i>Dokument(e):</i>	eingeschränkte Verteilung
<i>Zuständigkeit:</i>	Union (geteilt und ausschließlich)
<i>Ausübung der Stimmrechte:</i>	Union
<i>Standpunkt:</i>	Siehe die jeweiligen TOP.